

Handreichung zum Nachteilsausgleich für die Winterthurer Primar- und Sekundarschulen (NA)

Definition Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich dient dazu, durch Behinderung verursachte Einschränkungen aufzuheben oder zu verringern. Er beinhaltet keine Anpassung der Lernziele sondern korrigiert eine unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Erbringen und / oder Beurteilen von schulischen Leistungen aufgrund einer diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung vorzubeugen.

Juristische Grundlagen des Nachteilsausgleichs

Die Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 (18. April 1999) und das Behindertengleichstellungsgesetz Art. 2 Abs. 2 (13. Dez. 2002) schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Fachliche Grundlagen des Nachteilsausgleichs

Definition Funktionsbeeinträchtigungen

Funktionsfähigkeiten und Funktionsbeeinträchtigungen werden mit dem Instrument ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) klassifiziert. Die ICF dient fachübergreifend dazu, den funktionalen Gesundheitszustand zu beurteilen und ergänzt damit die ICD (International Classification of Diseases). Mit standardisierten Diagnose- und Förderinstrumentarien will man die Problematik der Kinder und Jugendlichen erfassen und entsprechend behandeln.

Funktionsbeeinträchtigungen können angeboren oder erworben sein.

Abgrenzung zu individuell angepassten Lernzielen

A: Nachteilsausgleich:

Die Schülerin/der Schüler verfügt grundsätzlich über das Potential, das reguläre Lernziel zu erreichen. Aufgrund der diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigung bestehen jedoch „technische“ Barrieren beim Erbringen der entsprechenden Leistungen. Daraus resultiert ein Nachteil, welcher sich auch auf die Beurteilung auswirken kann. Die Massnahme besteht darin, dass von den Zielen des Lehrplans nicht abgewichen wird, weil die regulären Lernziele vom Anforderungsprofil her erreicht werden können. Stattdessen wird eine Massnahme zum Beheben des Nachteils geprüft oder eingesetzt.

B: Individuelle Lernziele:

Verunmöglicht das vorhandene kognitive Potential der Schülerin/des Schülers das Erreichen bestimmter Ziele, so ist ein Nachteilsausgleich nicht angezeigt. In diesem Fall ist eine für den Verlauf der weiteren schulischen Laufbahn entscheidende individuell ausgerichtete, dem Potential der Schülerin/des Schülers entsprechende Anpassung der Lernziele vorzunehmen.

Voraussetzungen

Um eine Massnahme zum NA zu gewährleisten, muss die Funktionsbeeinträchtigung durch eine fachlich anerkannte Stelle in Form eines aktuellen Berichts (Attests) bestätigt werden.

Anforderungen an den Bericht zur Anerkennung der Funktionsbeeinträchtigung

Die Diagnose der anerkannten Fachstelle soll die Art, den Schweregrad und die Auswirkung der Funktionsstörung umfassen. Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen können angeboren oder erworben sein, wie beispielsweise Hör- oder Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, schwere Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen, Autismus-Spektrums-Störungen, Aufmerksamkeits- Hyperaktivitätsstörungen, chronische Krankheiten u.ä.

Formale und prinzipielle Anforderungen an den Nachteilsausgleich

Die Vereinbarung der Nachteilsausgleichsmassnahme ist individuell ausgerichtet. Sie bezieht sich auf die Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen), auf die aktuelle Lernsituation, bestimmte Fächer und wird schriftlich festgehalten. Dabei gelten folgende Prinzipien:

- **Fairness:** Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Sie ist verhältnismässig, weil sie weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führt.
- **Angemessenheit:** Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug des betroffenen Lernenden getroffen. Sie müssen von den Lehrpersonen im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- **Vertretbarkeit und Kommunizierbarkeit:** Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann „guten Gewissens“ gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

Verantwortlichkeiten

Für die fachliche Leitung und Beratung im Prozess der Erarbeitung und Umsetzung eines Nachteilsausgleichs ist in der Regel die schulhauseigene Fachperson für Schulische Heilpädagogik (SHP) in Absprache mit der Schulleitung zuständig.

Gültigkeit

Massnahmen zum NA werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs regelmässig besprochen, geprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Abgrenzungen, Schnittstellen und Einsatzbereich

Die Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs ist eine Massnahme, welche die Ausnahme beschreibt und daher nicht zur Regel werden soll. An erster Stelle werden, bei Bedarf beraten und begleitet durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, alle Formen von Differenzierungen und Individualisierungen eingesetzt, welche im Rahmen des integrativen Unterrichts bekannt und bewährt sind. Der Nachteilsausgleich kommt in begründeten Fällen zum Einsatz bei:

1. Leistungstests / Prüfungen
2. Hausaufgaben
3. Schulischen Aufträgen
4. Aufnahmeprüfungen an kantonale Schulen

Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleichsmassnahmen werden gemäss den regulären Klassenlernzielen beurteilt. Der Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht erwähnt. Es empfiehlt sich jedoch, zusätzlich zum Zeugnis einen Lernbericht zu verfassen, um Aufschluss über die Art und Weise der Umsetzung des Nachteilsausgleichs zu geben.

Die Note zeigt auf, wie die regulären Lernziele während einer Zeugnisperiode erreicht wurden. Die Note von Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleichsmassnahmen ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung in einem bestimmten Fach. So kann z.B. ein Schüler mit starker Legasthenie im Fach „Sprache“ das Teilziel „Rechtschreibung“ nicht erreicht haben, andere Teilziele dagegen gut, so dass die Note aufgrund der Gesamtbeurteilung genügend ausfällt.

Informationswege

Bei Stufenwechsel vereinbart die Schulleitung oder durch sie delegiert die Fachperson für Schulische Heilpädagogik die Modalitäten zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Weitergabe von Informationen zum Nachteilsausgleich.

Diese Handreichung gilt ausschliesslich für die Winterthurer Primar- und Sekundarschulen. Es ist in der Verantwortung der Eltern /Erziehungsberechtigten, sich bei Bedarf über diesbezügliche Regelungen an weiterführenden Schulen zu informieren.

Vorgehen bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit wird die zuständige Schulleitung und bei Bedarf der SPD beigezogen, bei Schülerinnen und Schülern mit ISS ist an Stelle der Schulleitung die zuständige Abteilungsleitung Schulische Integration zuständig. Gelingt es nicht, zu einer Einigung zu kommen, entscheidet die Schulpflege über das weitere Vorgehen.

Prozedere

1. Aufgrund von Beobachtungen wird der Bedarf nach einem NA festgestellt (Eltern, Lehrperson, SHP, therapeutische Fachpersonen...)
2. Anlässlich des SSGs wird die Option eines Nachteilsausgleichs mit Bezug der involvierten Fachpersonen erörtert.
3. Eltern /Erziehungsberechtigte veranlassen einen von einer anerkannten Fachstelle verfassten Bericht (oder es liegt schon ein entsprechender vor).
4. Die /der SHP formuliert auf der Grundlage des Berichts und der Ergebnisse aus dem Schulischen Standortgesprächs die Massnahmen zur Umsetzung des NA.
5. Die/ der SHP bespricht mit den involvierten Lehr- und Fachpersonen, den Eltern sowie dem Schüler/ der Schülerin den Vorschlag
6. Alle direkt Beteiligten unterschreiben die Vereinbarung. Alle erhalten eine Kopie, zusätzlich der SPD sowie die Abteilung Schulische Integration (bei ISS). Das Original bleibt bei der Schulleitung.
7. Anlässlich der Schulischen Standortgespräche (mindestens einmal jährlich) wird die Massnahme überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die häufigsten, im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich diagnostizierten Funktionsbeeinträchtigungen:

- Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörungen (ADS, ADHS)
- Autismusspektrum-Störungen (Asperger-Syndrom, atypischer Autismus)
- Cerebrale Bewegungsstörungen
- Chronische oder akute, ernsthafte Erkrankungen
- Dyskalulie
- Dyslexie, Lese-Rechtschreibstörung
- Hörbehinderung
- Körperbehinderung
- Sehbehinderung
- Sprach-und Sprechstörungen

Quellen:

- E. Vogt-Hörler (2013, 09). Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik.
- Merkblatt Dyslexie und Rechenstörungen, Zentralschulpflege 2014
- www.szh.ch/bausteine.net/f/8595/FAQNachteilsausgleich_7_d_ohneLinks.pdf?fd=0
- www.peterlienhard.ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf
- http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/nachteilsausgleich.spooler.download.1380290864674.pdf/nachteilsausgleich.pdf
- http://peterlienhard.ch/hfh/140918_orientierungsrahmen_nachteilsausgleich.pdf

Hinweis

<https://www.youtube.com/watch?v=UUomYRD8oGk>

In diesem Referat werden die Grundlagen des Nachteilsausgleichs beschrieben und erklärt.

Autorinnenteam Arbeitsgruppe Handreichung Nachteilsausgleich:

Tonia Seglias (Therapien), Marion van Rossum, (SPD), Hilde Härtner, Christina Le Kisdaroczi (AL Schulische Integration, Gesamtkoordination)

Winterthur, 27. Juni 2017

Departement Schule und Sport
Abteilung Schulische Integration
 Pionierstrasse 7
 8403 Winterthur

Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

Anwendung ab 2. Klasse Primarschule bis zur 3. Klasse Sekundarschule

Schüler/in:

Schule:

Diagnostizierte

Funktionsstörung:

Aktuelle Berichte:

Schulpsychologischer Bericht

Zutreffendes ankreuzen

Medizinischer Bericht

Logopädischer Bericht

Fallführende Fachperson:

Vereinbarung

| Nachteil | Möglicher Nachteilsausgleich | Fach |
|----------|------------------------------|------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Departement Schule und Sport
Abteilung Schulische Integration
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Diese Vereinbarung wurde anlässlich _____ besprochen. Sie tritt ab _____ in Kraft.

Die nächste Überprüfung findet _____ statt.

Unterschrift aller Beteiligten

Schüler/in:

Eltern/gesetzliche Vertretung:

Klassenlehrperson:

Schulische Heilpädagogin:

Schulleitung:

Weitere Beteiligte:

Bemerkungen:

Winterthur, _____ :

Liste der wichtigsten Nachteile, geordnet nach ICF

Mentale Funktionen

| Betroffene Funktion | Nachteil | Möglicher Nachteilsausgleich |
|-------------------------------|--|--|
| <i>b134</i> Schlaf | Chronische Müdigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Mündliche statt schriftliche Prüfungen |
| <i>b140</i> Aufmerksamkeit | Aufmerksamkeitsproblematik | <ul style="list-style-type: none"> • Planung der Prüfung zu einem Zeitpunkt, an dem das Kind mit Autismus üblicherweise konzentriert ist (eher Vormittag als Nachmittag) • Prüfung in kürzeren Etappen, mehr Pausen • Mündliche Prüfungen • Gehörschutz / Paravan • Prüfung in separatem Raum |
| | Verlieren in Details | <ul style="list-style-type: none"> • Zur Verfügung stellen von ausreichender Zeit zur Vorbereitung: Bereitlegen der Stifte etc. • Deutlich sichtbar notierte Maximalzeit für die Lösung einer Aufgabe, evtl. Time Timer • Keine Comics / Illustrationen auf Prüfungsblättern • Unterstreichen von Schlüsselwörtern |
| | Sensorische Überempfindlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Angepasster Arbeitsplatz mit wenig Ablenkung, damit Lichtverhältnisse, Gerüche, Geräusche etc. minimiert sind (z.B. Platz an der Wand, Gehörschutz, Paravent) • Arbeitsplatz in separatem Raum |
| <i>b147</i> Psychomotorik | Schwierigkeit mit Grafo- und Feinmotorik | <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Lösungszeit • Mündliche anstelle schriftlicher Prüfung • Keine Bewertung des Schriftbildes • Bei Geometrie: grössere Exaktheitstoleranz • Lösen der Prüfung am Computer • Spezialisierte Schreibwerkzeuge • Begleitung durch Assistenzperson |

| | | |
|----------------------------------|---|--|
| | Motorische / koordinative Schwierigkeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Im Turnen keine Bewertung der motorischen Leistungen • Mündliche statt schriftliche Prüfungen • Begleitung durch Assistenzperson |
| b152 Emotionale Funktionen | Prüfungsangst | <ul style="list-style-type: none"> • Beginn mit einfacher Frage • Vorheriges Üben an Probeprüfungen |
| | Schwierigkeiten im Berichten und Bewerten (soziale und emotionale Themen) | <ul style="list-style-type: none"> • Aufsatzthemen anpassen (z.B. Erstellen einer Bildbeschreibung anstelle Erlebnisbericht / Interpretation) • Keine emotionalen/sozialen Fragen sondern nur Fact-Fragen bei Lernfächern (Naturkunde, Geographie, Geschichte) |
| | Überforderung bei Unvorhergesehenem | <ul style="list-style-type: none"> • Vorher festgelegter Sitzplatz • Arbeitsplatz in separatem Raum • Einsatz von Plänen und Ablauflisten |
| b1560 Auditive Wahrnehmung | Auditive Verständnisprobleme | <ul style="list-style-type: none"> • Sprachverständnis in allen Sprachen schriftlich bewerten (keine Hörverständnis-Tests) • Visualisierung durch Bild oder Schrift von mündlich gestellten Fragen |
| b1641 Organisieren und Planen | Wenig eigene Strukturierung, Probleme mit Handlungsabläufen | <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsblätter nach zuvor gelerntem Muster gestalten: unterschiedliche Farben, Schreiblinien, ausreichend Platz für die Lösungen • Einzelne Prüfungsblätter nacheinander austeilen und gelöste Blätter bereits einsammeln, zur Korrektur zurückgeben, sobald letzte Aufgabe gelöst ist • Persönliche Begleitung durch Coach: Hilfe bei Übergängen von Aufgabe zu Aufgabe, beim „Verfall in Stereotypen“ etc. (nicht direkt beim Lösen der Aufgaben) • Übersichtliche Prüfungsblätter • Aufgabenbeginn und –ende durch dicke Striche und genügend Abstand klar kennzeichnen • Einzelne Arbeitsschritte durch Zusatzfragen verdeutlichen • Grosse, gut leserliche Schriftart • Wenig, gut strukturierter Text auf einem Blatt • Genügend Zeilenabstand |

| | | |
|--|--|---|
| <p><i>b1642</i> Kognitive Flexibilität</p> | <p>Wenig Flexibilität</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Überraschungstests • Planung der Prüfung an einem Tag, an dem KEINE Veränderung des üblichen Ablaufes besteht • Bei mündlichen Prüfungen nur EINE fragende Person • Kann eine Prüfungsfrage nicht gelöst werden, Hilfe beim Überspringen dieser Aufgabe • Mathe: bei gemischt abgefragten Operationen durch Farbmuster klare Kennzeichnung der Operationen durch Farbmuster (z.B. rot = Multiplikation, blau = Division usw.) |
| <p><i>b1670</i> Verständnis gesprochener Sprache</p> | <p>Wortwörtliches Verständnis, Semantische Verständnisprobleme</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutige Formulierung der Prüfungsfragen (z.B. „Nenne 4 Beispiele“ anstelle von „Kannst du 4 Beispiele nennen?“) • Einfache Formulierung • Verwenden von bereits aus Übungsbeispielen Bekannten Formulierungen • Keine mehrgliedrigen Fragen • Trennung von Information und Frage (z.B. „Metalle werden nicht gleich heiss. Warum?“ anstelle von „Warum werden Metalle nicht gleich heiss?“) • Prüfungsvorschau eine Woche vor Termin, um Missverständnisse zu bereinigen • Anführen eines Lösungsbeispiels • Assistenz-Person zur Klärung von Verständnisfragen |
| <p><i>b16701</i> Verständnis geschriebener Sprache</p> | <p>Langsames Lesen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Zeitzuschlag, um Aufgabenstellungen besser zu verstehen • Vorlesen der Aufgabenstellung • Verwenden von digitalen Texten, welche der Computer vorliest • Lesetexte auf das Wichtigste reduzieren |
| <p><i>b16711</i> Schriftsprachliches Ausdrucksvermögen</p> | <p>viele Rechtschreibfehler</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Anpassungen, insbesondere fürs die Korrektur eigener Texte • Einsatz technischer Hilfsmitteln (z.B. Computer, andere elektronische Hilfsmittel, andere Medien) • Modifikation der Bewertungskriterien (z.B. bei Rechtschreibung, Grammatik) • Mündliche statt schriftliche Prüfungen |
| <p><i>b1720</i> Einfaches Rechnen</p> | <p>Dyskalkulie</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Modifikation der Bewertungskriterien • Zeitzuschlag • Einsatz technischer Hilfsmitteln (z.B. Computer, Rechenmaschine, andere elektronische Hilfsmittel, andere Medien) |

Sinnesfunktionen

| Betroffene Funktion | Nachteil | Möglicher Nachteilsausgleich |
|------------------------|----------------|---|
| <i>b210</i> Sehsinn | Sehbehinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz technischer Hilfsmitteln (z.B. Computer, andere elektronische Hilfsmittel, vergrösserte Unterlagen oder Unterlagen in Braille-Schrift, andere Medien) • Begleitung durch Assistenzperson • Mündliche statt schriftliche Prüfungen |
| <i>b230</i> Hörsinn | Hörbehinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung durch Assistenzperson |

Stimm- und Sprechfunktionen

| Betroffene Funktion | Nachteil | Möglicher Nachteilsausgleich |
|-----------------------------|--------------------------|--|
| <i>b310</i> Stimme | Erschwerte Kommunikation | <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel der unterstützten Kommunikation (Symbole, Kommunikationscomputer etc.) |
| <i>b320</i> Artikulation | | |